

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser

Nummer:	70
vom:	2016-09-14
Autor:	Dr. Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle Öffentlichen Körperschaften und an alle interessierten Kunden

Verrechnung im Jahr 2016 von Guthaben gegenüber der öffentlichen Verwaltung mit Steuerzahlkarten, welche innerhalb 31.12.2015 zugestellt worden sind

Wie wir bereits mit unserem Rundschreiben Nr. 17/2016 informiert haben, wurde mit dem Finanzgesetz 2016¹ die Möglichkeit der Verrechnung² von Forderungen gegenüber öffentlichen Körperschaften mit festgeschriebenen Beträgen, die nach dem 30.09.2013 mit Steuerzahlkarten zugestellt werden, auf das Jahr 2016 ausgedehnt. Das hierzu notwendige Durchführungsdekret wurde erst kürzlich durch das Ministerium der Wirtschaft und Finanzen erlassen³ und ermöglicht die Verrechnung im Jahr 2016 der bis zum 31. Dezember 2015 zugestellten Steuerzahlkarten.

Verrechenbare Forderungen

Bei der Verrechnung⁴ von Schulden aus Steuerzahlkarten und Durchführungsvorschriften muss es sich um folgende Forderungen handeln:

- aus erbrachten Versorgungsleistungen, aus Lieferungen oder Werkverträgen
- gegenüber⁵
 - Staatliche Verwaltungen, einschließlich der Institute und Schulen aller Stufen und Bildungseinrichtungen, die Betriebe und Verwaltungen des Staates mit autonomen Statuten,
 - Regionen, Provinzen, Gemeinden, Berggemeinden und ihre Konsortien und Verbände;
 - Universitäten,
 - autonomen Instituten des sozialen Wohnbaus;
 - Handels-, Industrie, und Landwirtschaftskammern und ihren Verbänden;
 - öffentlichen nichtgewerbliche nationalen, regionalen und lokale Körperschaften;
 - Verwaltungen, Betrieben und Einrichtungen des nationalen Gesundheitswesens;
 - Finanzämtern (Agentur der Einnahmen, Zollamt, Amt des Staatseigentums);
 - der Agentur für Kollektivverhandlungen der öffentlichen Verwaltungen (ARAN);
 - dem CONI (bis zur Überarbeitung der geltenden Regelungen).

1 Art. 1, Abs. 129 des Gesetzes Nr. 208 vom 28.12.2015

2 Gemäß den Bestimmungen des Art. 12, Abs. 7-bis, DL 23.12.2013, Nr. 145

3 DM 27.6.2016, veröffentlicht auf dem Amtsblatt der Republik vom 12.7.2016 Nr. 161

4 Gemäß Art. 28-quater, DPR 602/1973

5 Art. 1, Abs. 2 des Ministerialdekretes 165/2001

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- die nicht verjährt, sicher, liquide und fällig sind und
- von der entsprechenden schuldenden Körperschaft bestätigt werden.

Damit die Forderungen verrechnet werden zu können, müssen diese vorab durch die schulden- de Körperschaft bestätigt werden. Die Bestätigung erfolgt durch eine Bescheinigung, welche der Gläubiger durch einen Antrag über die elektronische Plattform des Ministeriums der Wirt- schaft und Finanzen (PCC) erhält, nachdem er sich bei dieser angemeldet hat. Die genannte Plattform ist zugänglich durch die Internet-Adresse <http://certificazionecrediti.mef.gov.it>. Auf der Bescheinigung muss auch die Zahlungsfälligkeit der Forderungen aufscheinen.

Verrechenbare Verbindlichkeiten

Im **Jahr 2016** verrechenbar sind die Schulden

- aus Steuerzahlkarten bzw. festgeschriebenen Beträgen die **innerhalb 31.12.2015** zu- gestellt worden sind
- nur, wenn der festgeschriebene Betrag **kleiner oder gleich** der verrechenbaren Forde- rungen ist

und welche sich auf

- staatliche Steuern
- regionale und lokale Steuern
- Sozialversicherungsbeiträge
- Prämien für die obligatorische Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrank- heiten
- Einnahmen der Körperschaft, die die Bescheinigung ausgestellt hat,

beziehen.

Verrechenbar sind auch die Nebenspesen, Inkassogebühren und die Spesen zugunsten der Steuereinhebungsstelle.

Die bescheinigten Forderungen sind nur bis zu deren Fälligkeit, die in der Bescheinigung angegeben ist, verrechenbar.

Vorgangsweise bei der Verrechnung⁶

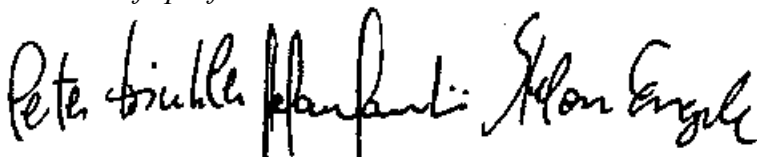
Nachdem der Inhaber der Forderung die bereits genannte Bescheinigung durch den Schuldner (Körperschaft) erhalten hat, stellt er dieselbe der zuständigen Steuereinhebungsstelle zur Verfügung, um seine Schulden zu tilgen.

Hat die Steuereinhebungsstelle das Bestehen der Forderung und die Echtheit der Bescheinigung festgestellt, führt sie die Verrechnung direkt auf der Plattform PCC durch. Das System generiert automatisch und übermittelt die Mitteilungen an den Inhaber der Forderung, welcher zu jeder Zeit durch den Zugang zur Plattform die Möglichkeit hat, den noch offenen Betrag der Forderung abzurufen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



⁶ Aufgrund des Art. 1, Abs. 2, DM 24.9.2014 finden die Bestimmungen der Ministerialdekrete vom 25.6.2012 und 19.10.2012 Anwendung